

# Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 27 vom 19.09.2008

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betreff: Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50a  
für den Teilbereich „Kaiserstraße / Martin-Luther-Straße / Kirchstraße“
2. Bekanntmachung über die Anmeldezeiten an den Haaner Grundschulen für das  
Schuljahr 2009 / 2010“

1./

11d\_BK\_AufstellungsB.DOC

## **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50a

für den Teilbereich „Kaiserstraße / Martin-Luther-Straße / Kirchstraße“

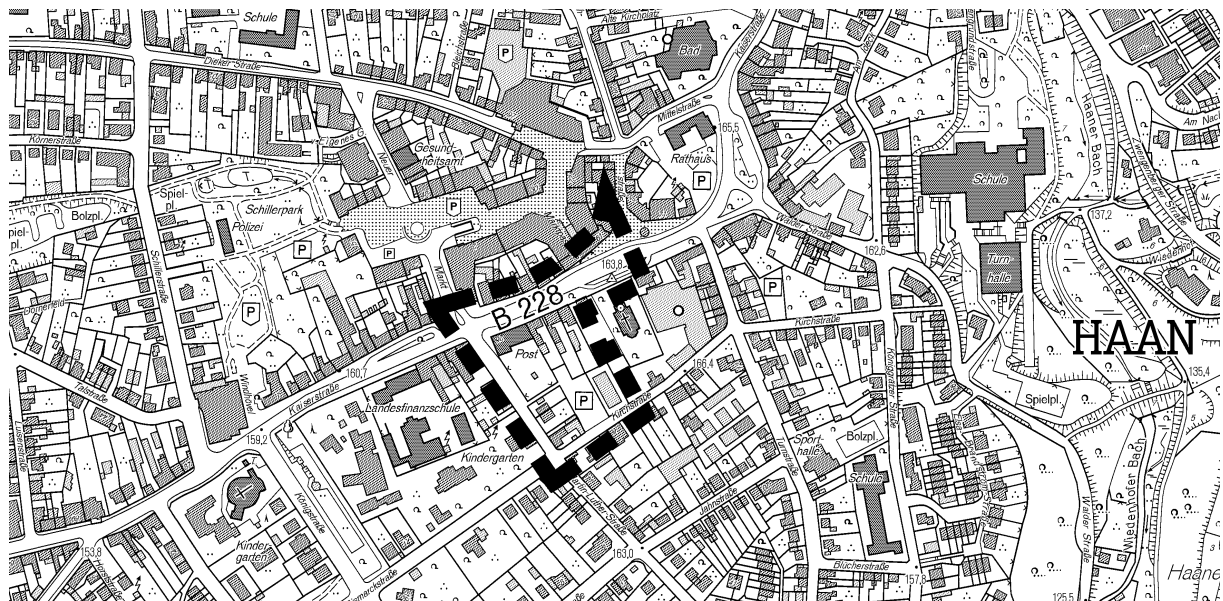
**hier:** Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 09.09.2008 den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50a für den Teilbereich „Kaiserstraße / Martin-Luther-Straße / Kirchstraße“ gemäß § 10 (3) BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Haaner Innenstadt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Gemarkung Haan, Flur 21, Nrn. 63, 64, 218, 219, 220, 230, 231, 232, 233, 235, 236, 602, 606, 632, 706, 708, 710, 774, 799, 812, 852, 863, 887.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Unmaßstäbl. Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97

### Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 16.09.2008  
Knut vom Bovert  
Bürgermeister

1./

## Bekanntmachung über Anmeldezeiten an den Haaner Grundschulen für das Schuljahr 2009/2010

Am 01.08.2009 werden nach den §§ 34 und 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu erlassenen Übergangsvorschriften alle Kinder schulpflichtig, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und die im Zeitraum vom 01.08.2008 bis zum 31.08.2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Der Schulpflicht unterliegen auch Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Kinder, die nach dem 31.08.2009 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Erziehungsberechtigten sind nach § 41 des Schulgesetzes verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zur Schule anzumelden, und zwar auch dann, wenn ein Kind noch nicht schulreif zu sein scheint. Zum 01.08.2008 wurden die Schulbezirke aufgehoben d.h., im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Grundschule frei zu wählen. Schülerfahrkosten werden jedoch, Anspruch vorausgesetzt, nur zur wohnortnächsten Schule bewilligt.

**Für die Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Haan sind folgenden Termine festgesetzt worden:**

### **GGG Bollenberg, Robert-Koch-Straße 27, Haan**

Montag	27.10.2008	8.30 Uhr bis	12.00 Uhr
		und 16.00 Uhr bis	18.00 Uhr
Mittwoch	29.10.2008	8.30 Uhr bis	12.00 Uhr
		und 16.00 Uhr bis	18.00 Uhr

### **GGG Mittelhaan, Dieker Straße 69, Haan**

Montag	27.10.2008	10.00 Uhr bis	13.00 Uhr
Dienstag	28.10.2008	10.00 Uhr bis	13.00 Uhr
		und 16.00 Uhr bis	19.00 Uhr
Mittwoch	29.10.2008	10.00 Uhr bis	13.00 Uhr

**GGG Unterhaan, Steinkulle 24, Haan**

Montag	27.10.2008	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	28.10.2008	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	29.10.2008	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Don-Bosco-Schule, Städt. Katholische Grundschule, Thienhausener Straße 24, Haan**

Montag	20.10.2008	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	21.10.2008	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	23.10.2008	15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

**GGG Gruiten, Prälat-Marschall-Straße 65, Gruiten**

Dienstag	28.10.2008	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	29.10.2008	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei der Anmeldung sind das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde sowie, soweit vorhanden, das schulärztliche Gutachten vorzulegen. Sollte das Kind an der Don-Bosco-Schule angemeldet werden ist ebenfalls, soweit vorhanden, eine Taufbescheinigung mitzubringen. Zwecks optimaler Förderung ist es darüber hinaus wichtig, dass die Schulleitung das anzumeldende Kind bei der Anmeldung persönlich kennen lernt.

Kinder, die bereits am 1. August 2008 auf Antrag vorzeitig eingeschult wurden, brauchen nicht mehr gesondert angemeldet zu werden.

Anmeldestelle ist jeweils gewünschte Grundschule bzw. Bekenntnisschule.

Haan, den 17. September 2008

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Formella  
Beigeordnete